



Besoldungsreglement
Kommunale Schulische Dienste

Schulpflege und Schulverwaltung

Aathalstrasse 6a
Tel. 044 972 31 15

8607 Aathal-Seegräben
schulverwaltung@seegraeben.ch

Inhalt

1. Gesetzliche Grundlagen	3
2. Behördenentschädigung Schulpflege	3
3. Kommunale pädagogische Anstellungsverhältnisse	3
3.1. Fachlehrperson Logopädie	3
3.2. Fachlehrperson Deutsch als Zweitsprache (DaZ)	3
3.3. Lehrperson Begabtenförderung, Fokusgruppe	3
3.4. Fachlehrperson Freiwilliges Schwimmen im Kindergarten	3
4. Kommunale nicht-pädagogische Anstellungsverhältnisse	3
4.1. Hauswart	3
4.2. Lernender Hausdienst	3
4.3. Leitung Schulverwaltung	3
5. Übrige Dienstverhältnisse im Monatslohn	3
5.1. Funktionen mit Monatslohn	3
5.1.1. Leitung und Mitarbeitende Tagesstrukturen	3
5.1.2. Klassenassistenz	3
5.2. Berechnung des Pensums pro Schuljahr	3
5.3. Arbeitszeitsaldo der Leitung Tagesstrukturen	3
6. Übrige Dienstverhältnisse mit Entschädigung gemäss Rapport	4
6.1. Springerin Tagesstrukturen	4
6.2. Schulzahnpflege-Instruktorin	4
6.3. Fachperson Pedikulose	4
6.4. Interne Übersetzungsdienste: separates Reglement, siehe Anhang	4
6.5. Schularzt bzw. Schulärztin	4
6.6. Reinigungspersonal	4
6.7. Fahrdienst für Schülerinnen und Schüler	4
7. Jährliche Mitarbeiterbeurteilung gemäss Personalverordnung (VVO)	4
8. Schlussbestimmungen	4
9. Links	4

1. Gesetzliche Grundlagen
Gestützt auf Art. 32 der Gemeindeordnung erlässt die Schulpflege dieses Reglement.
2. Behördenentschädigung Schulpflege
Gemäss Entschädigungsverordnung der Gemeinde Seegräben wird der Schulpräsident als Mitglied des Gemeinderates über die Gemeindeexekutive entschädigt.
Die Pauschalentschädigung für die vier Mitglieder der Schulpflege beträgt Fr. 50'000 pro Jahr. Die Aufteilung auf die einzelnen Mitglieder ist Sache der Behörde. Die Pauschale deckt den gesamten Grundaufwand ab. Die Aufteilung wird periodisch überprüft.
3. Kommunale pädagogische Anstellungsverhältnisse
Nach kantonaler Lehrpersonalverordnung.
Anstellungsinstanz ist die Schulpflege, welche auch die Einstufung vornimmt.
Der Auswahlprozess erfolgt gemäss Beschluss der Schulpflege vom 17.5.2021.

Erhält eine Lehrperson mit kantonaler Anstellung einen Lohnstufenanstieg, ist dieser auch für die kommunale Anstellung zu gewähren.

- 3.1. Fachlehrperson Logopädie
- 3.2. Fachlehrperson Deutsch als Zweitsprache (DaZ)
- 3.3. Lehrperson Begabtenförderung, Fokusgruppe
- 3.4. Fachlehrperson Freiwilliges Schwimmen im Kindergarten

4. Kommunale nicht-pädagogische Anstellungsverhältnisse
Nach Kantonalem Personalgesetz und dazugehörenden Verordnungen.
Anstellungsinstanz ist der Gemeinderat, der auch die Einstufung vornimmt. Der Auswahlprozess ist im Beschluss der Schulpflege vom 17.5.2021 beschrieben.

- 4.1. Hauswart
- 4.2. Lernender Hausdienst
- 4.3. Leitung Schulverwaltung

5. Übrige Dienstverhältnisse im Monatslohn
Nach Kantonalem Personalgesetz und dazugehörenden Verordnungen.
Anstellungsinstanz ist die Schulpflege, welche auch die Einstufung vornimmt.
Der Auswahlprozess erfolgt gemäss Beschluss der Schulpflege vom 17.5.2021.

Der 13. Monatslohn wird anteilmässig monatlich ausbezahlt, da es immer wieder Änderungen unter dem Schuljahr gibt. Es werden Dienstaltersgeschenke entrichtet.

5.1. Funktionen mit Monatslohn

- 5.1.1. Leitung und Assistentinnen Tagesstrukturen
- 5.1.2. Klassenassistenten

5.2. Berechnung des Pensums pro Schuljahr

- 39 Schulwochen
- Anspruch auf Ferientage (FT) gemäss Alter
- Anspruch auf Feiertage Kanton Zürich
- 2100 Sollstunden pro Schuljahr = (52 Wo minus 2 Wo Feiertage) à 42 Std.

Anzahl Arbeitsstunden pro Woche x 44 Wochen (25 FT) oder 44.4 Wochen (27 FT) oder 45.4 Wochen (32 FT) : 2100 Sollstunden x 100 = Beschäftigungsgrad in %

5.3. Arbeitszeitsaldo der Leitung Tagesstrukturen

Ein allfälliger Arbeitszeitsaldo ist innerhalb des Schuljahres zu kompensieren.

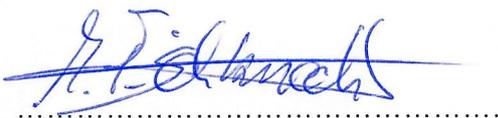
6. Übrige Dienstverhältnisse mit Entschädigung gemäss Rapport
Nach Kantonalem Personalgesetz und dazugehörigen Verordnungen.
Anstellungsinstanz ist die Schulpflege, welche auch die Einstufung vornimmt. Der
Auswahlprozess ist im Beschluss der Schulpflege vom 17.5.2021 beschrieben.

Vorbereitungen der Lektionen und Gespräche sind im Ansatz ebenso enthalten wie
sämtliche Transportkosten und administrativen Spesen. Die entschädigte Zeit bemisst sich
nach der Dauer. Der 13. Monatslohn und die Feiertage sind im Stundenlohn enthalten. Es
werden keine Dienstaltersgeschenke entrichtet.

- 6.1. Springerin Tagesstrukturen
- 6.2. Schulzahnpflege-Instruktorin
- 6.3. Fachperson Pedikulose
- 6.4. Interne Übersetzungsdienste: separates Reglement, siehe Anhang
- 6.5. Schularzt bzw. Schulärztin
- 6.6. Reinigungspersonal
- 6.7. Fahrdienst für Schülerinnen und Schüler

7. Jährliche Mitarbeiterbeurteilung gemäss Personalverordnung (VVO)
Die Angestellten sind von den Vorgesetzten gemäss Stellenbeschrieb einmal pro Jahr zu
beurteilen. Ziel der Mitarbeiterbeurteilung ist die Förderung des Mitarbeitenden sowie die
Beurteilung der Leistungen und des Verhaltens. Der Vorgesetzte kann einen Antrag an die
Schulpflege für einen individuellen Stufenanstieg stellen.

8. Schlussbestimmungen
Das vorliegende Besoldungsreglement wurde an der Schulpflegesitzung vom
22. Mai 2023 genehmigt und tritt per 01. August 2023 in Kraft.



Markus Frischknecht
Präsident der Schulpflege



Astrid Furger
Leiterin Schulverwaltung

9. Links
- Entschädigungsverordnung der Gemeinde Seegräben
 - Auswahlprozess Protokollauszug 20210517
 - Reglement interne Dolmetscher